

OvM-ECH News

Der Newsletter für unsere Kunden

4/02

Herausgeber:
Dekar von Miller GmbH, Pfaffen-Wald-Str. 70, 81539 München
Energieconsulting Heidelberg GmbH, Im Breitspiel 7, 69126 Heidelberg
www.ovm-ech.de • www.ech-ovm.de



Politik

Durchblicken zahlt sich aus Auswirkungen des neuen KWK- Modernisierungsgesetzes

Durch die Verabschiedung des neuen KWK-Modernisierungsgesetzes soll das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 abgelöst werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 14. August 2001 sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Die Art der Förderung ist ein Zuschlag (Bonus) auf die ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge, verbunden mit einer Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber zu „üblichen“ Preisen.
- Förderfähig ist die eingespeiste KWK-Strommenge gemäß AGFW Arbeitsblatt FW 308 (d. h. kein Kondensationsstrom, sondern nur die tatsächlich mit Nutzwärmegekopplung erzeugte Strommenge).
- Die Höhe des Bonus ist abhängig von der Klassifizierung der KWK Anlage. Der Zuschlag wird bis zum Jahr 2010 schrittweise gesenkt und läuft dann ganz aus (siehe Tabelle). • „Weiterwälzung“ der Kosten der KWK-Förderung bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte. Das Gesetz verweist für anerkannte Regeln der Technik auf das Arbeitsblatt FW 308 der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW), in dem das Verfahren zur Zertifizierung von KWK-Anlagen und der Ermittlung der KWK-Strommenge geregelt wird. Über das Gesetz und seine Regelungen wurde in den letzten Monaten zwischen den beteiligten Ministerien, Verbänden, Gewerkschaften und Unternehmen heiß diskutiert.

Besuchen Sie uns im Internet: www.ech-ovm.de

E-Mail: info@ech-ovm.de



OvM-ECH News

Der Newsletter für unsere Kunden

4/02

Herausgeber:
Oskar von Miller GmbH, Pfaffen-Wald-Strasse 70, 81539 München
Energieconsulting Heidelberg GmbH, Im Breitspiel 7, 69126 Heidelberg
www.ovm-ech.de • www.ech-ovm.de



Politik

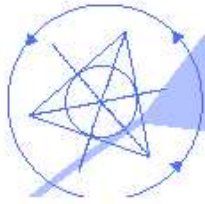
Nun zeichnet sich in der rot-grünen Koalition eine Einigung ab, deren Kernpunkte erhöhte Förderansätze für modernisierte Anlagen (siehe Tabelle) und eine gesetzlich verankerte Überprüfung des CO₂-Einsparerfolgs (Monitoring) ab 2004. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. März 2002 in Kraft. Für die praktische Umsetzung des neuen Gesetzes gibt es bereits konkrete Vorschläge. Diese sehen eine Kontroll- und Zertifizierungsinstanz (unter Aufsicht des BMWi bzw. des BAFA) vor, die

- die Regeln der Zertifizierung festlegt, überwacht und ggf. überarbeitet
- über die Zulassung der KWK-Anlage entscheidet (auf Antrag der Anlagenbetreiber)
- unabhängige Gutachter akkreditiert und überwacht, die ein zur Zulassung erforderliches Erstgutachten der KWK-Anlagen erstellen (im Auftrag der Anlagenbetreiber)
- die von den Anlagenbetreibern gemeldeten monatlichen Stromerzeugungsdaten kontrolliert und an die Netzbetreiber weiterreicht
- in Streitfällen als Schlichtungsstelle fungiert

Auch hier spielt das Arbeitsblatt FW308 der AGFW eine zentrale Rolle. Der Anlagenbetreiber beantragt also zunächst die Zulassung seiner Anlage unter Einbeziehung des Erstgutachtens durch einen zertifizierten Gutachter. Nach der Zulassung wird monatlich die erzeugte KWK-Strommenge an die Kontrollstelle gemeldet, dort überprüft und an den Netzbetreiber weitergeleitet, der dann den Preis für die eingespeiste Menge sowie den Zuschlag für die KWK-Strommenge an den Anlagenbetreiber auszahlt.

Besuchen Sie uns im Internet: www.ech-ovm.de

E-Mail: info@ech-ovm.de



OvM-ECH News

Der Newsletter für unsere Kunden

4/02

Herausgeber:
Oskar von Miller GmbH, Pfaffen-Wald-Str. 70, 81539 München
Energieconsulting Heidelberg GmbH, Im Breitspitz 7, 69126 Heidelberg
www.ovm-ech.de • www.ech-ovm.de



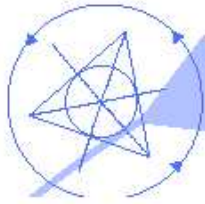
Politik

Die Vorteile für KWK-Anlagen auf Grund der Ökologischen Steuerreform bleiben, vom neuen KWK-Gesetz unberührt, weiter bestehen:

- Strom aus Anlagen bis MWel für Eigenerzeugung und Contracting sind von der Stromsteuer befreit (begünstigt v. a. kleine BHKW)
- KWK-Anlagen mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70% sowie GuD Anlagen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 57,5 % sind von der Mineralölsteuer befreit (10 Jahre für Anlagen, die im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.03.2003 gebaut werden).
Handlungsbedarf für Anlagenbetreiber Damit zeichnet sich für die Betreiber von KWK-Anlagen folgender Handlungsbedarf zur Erlangung des KWK Zuschlages ab:
 - Überprüfung und ggf. Korrektur des Anlagenkonzeptes hinsichtlich Einspeisung, Strom- und Wärmeverwendung
 - ggf. Verhandlung mit Netzbetreiber über die Vergütung für eingespeisten Strom, evtl. unter Einbeziehung eines Dritten als Abnehmer
 - Beauftragung eines Erstgutachtens für die Anlage nach FW308 durch einen zertifizierten Gutachter

Besuchen Sie uns im Internet: www.ech-ovm.de

E-Mail: info@ech-ovm.de



OvM-ECH News

Der Newsletter für unsere Kunden

4/02

Herausgeber:
Dekar von Miller GmbH, Pfäfers-Wald-Str. 70, 81539 München
Energieconsulting Heidelberg GmbH, Im Breitspiel 7, 69126 Heidelberg
www.ovm-ech.de • www.ech-ovm.de



Politik

- monatliche Feststellung der in KWK erzeugten Strommenge und Meldung an die Kontrollstelle In allen genannten Punkten bietet Energieconsulting Heidelberg kompetente und erfahrene Beratung vom technisch-wirtschaftlichen Anlagenkonzept bis zur Erlangung des Förderzuschlags. Insbesondere die Zulassung als Erstgutachter nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW308 ist vorrangiges Ziel von ECH, um seinen Kunden auch diese Leistung anzubieten. Dies ist vor allem mit dem Erfahrungshintergrund von ECH bei Konzept und Planung zahlreicher KWK-Anlagen von Interesse. Durch Kenntnis von Standort und Anlagenkonzept wird dadurch eine effektive Bewertung der Anlage ermöglicht.

Jahr	„alte“ Bestands- anlagen ¹	„neue“ Bestands- anlagen ²	modernisierte Anlagen ³	BHKW4 bis 2MW _{el} ⁴	Brennstoff- zellenanlagen ⁵
2002	1,53	1,53	1,74	2,56	5,00
2003	1,53	1,53	1,74	2,56	5,00
2004	1,38	1,38		2,40	5,00
2005	1,38	1,38		2,40	5,00
2006	0,97	1,23		2,25	5,00
2007	-	1,23		2,25	5,00
2008	-	0,82		2,10	5,00
2009	-	0,56		2,10	5,00
2010	-	-	1,59	1,94	5,00

¹ Inbetriebnahme vor 1.1.1990

² Inbetriebnahme nach 1.1.1990

³ Erneuerungskosten mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung; also auch vollständiger Ersatz vorhandener Anlagen

⁴ Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes

⁵ Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes

⁶ Studie des bremer energie instituts vom 18.10.2001 im Auftrag der AGFW

Besuchen Sie uns im Internet: www.ech-ovm.de

E-Mail: info@ech-ovm.de